

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Seibersbach für das Jahr 2019

vom 31.05.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---|-------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.627.000,00 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.606.000,00 Euro |
| der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf | 21.000,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|------------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 116.300,00 Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 35.000,00 Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 915.350,00 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -880.350,00 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 764.050,00 Euro |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|------------------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf | 0,00 Euro |
| verzinsten Kredite auf | 539.680,00 Euro |
| zusammen auf | 539.680,00 Euro |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 600.000,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 300.000 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------|-----------|
| - Grundsteuer A auf | 300 v. H. |
| - Grundsteuer B auf | 365 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 365 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten.

| | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund | 45,00 Euro |
| - für den zweiten Hund | 96,00 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 120,00 Euro |
| - für gefährliche Hunde jeweils das 8-fache der einzelnen Steuersätze | |

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2017 betrug 4.246.927,59 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 4.198.000 Euro und zum 31.12. 2019 4.219.000 Euro.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,00 Euro überschritten sind.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nicht zugelassen.

Seibersbach, den 31.05.2019

Marita Spreitzer
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben (E-Mail) vom 27.03.2019 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.06.2019 bis einschließlich 14.06.2019 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

Seibersbach, den 31.05.2019

(Marita Spreitzer)

Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.